

25.096 n BRG. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz). Änderung. Anhörung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 16. April 2026 Stellungnahme der KOKES / Faktenblatt

Die **KOKES** ist eine interkantonale Fach-/Direktorenkonferenz. Ihre **Mitglieder** sind die **Kantone**. Die KOKES koordiniert die Arbeiten zwischen den Kantonen, mit dem Bund und nationalen Organisationen. Sie erhebt nationale Statistik-Zahlen und erarbeitet Empfehlungen zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

An der **Anhörung** der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 16. April 2026 wird die KOKES von Regierungsrat DAMIAN MEIER, Vizepräsident KOKES, und DIANA WIDER, Generalsekretärin KOKES, vertreten. Die Hauptanliegen sind im Folgenden kurz dargestellt. Wenn nichts erwähnt wird (insbesondere bei begrifflichen oder sachlogischen Anpassungen), ist die KOKES mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Vorbemerkung

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat ist festzuhalten, dass sich die **2013 in Kraft getretene Neuregelung** des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts **bewährt** hat. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt in weiten Teilen problemlos. Bei Unklarheiten hat die Praxis Lösungen gefunden oder die KOKES hat Empfehlungen formuliert – im Fokus aller Bestrebungen ist das Wohl der hilfsbedürftigen Kinder und Erwachsenen.

Mit der vorliegenden Revision wird **keine Neuausrichtung** gemacht, sondern die ursprünglichen Ziele werden mittels punktuellen Nachjustierungen gestärkt. Der Entwurf entspricht in weiten Teilen der **bereits gelebten Praxis**: Wo der Einbezug von nahestehenden Personen dem Interesse der hilfsbedürftigen Person dient, wird dies von den KESB und Beistandspersonen bereits weitgehend umgesetzt. Mit den gesetzlichen Anpassungen wird diese Praxis untermauert und als gesamtschweizerischer Standard festgesetzt. Punktuell werden **neue Möglichkeiten** geschaffen, die die Selbstbestimmung und Solidarität der Familie stärken.

Die KOKES ist mit dem vorliegenden Entwurf **weitgehend einverstanden** und **unterstützt die Anpassungen**. Die KOKES ist insbesondere erfreut darüber, dass der im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachte Vorbehalt bezüglich Statistik aufgenommen wurde und nun eine **Bundesstatistik** vorgeschlagen wird.

Statistik

Die KOKES erhebt in Absprache und im Auftrag der Kantone **seit 1994** statistische Kennzahlen zu den **KESB-Schutzmassnahmen**. Die KOKES-Statistik verfolgt vier Ziele: Sie dient dem nationalen Monitoring, als kantonales Informationsinstrument, als Instrument zur Qualitätsentwicklung und zur Abbildung von Rechtstatsachen.

[Link zu den aktuellen Zahlen.](#)

Die Datenlieferungen erfolgen seit 2013 elektronisch von den KESB direkt auf die zentrale Datenbank der KOKES. Die Daten zum *Bestand per Ende Jahr* (Anzahl Kinder und Erwachsene mit KESB-Schutzmassnahmen, dargestellt nach *Massnahmenart*) können für alle 26 Kantone ausgewiesen werden. Die Auswertungen nach *Geschlecht* und *Alter* können für 25 Kantone ausgewiesen werden (ohne TI). Diese Daten sind unbestritten und von guter Qualität.

Bei weitergehenden Erhebungen stösst die KOKES an Grenzen, weil die Kantone selbst entscheiden, welche Kennzahlen sie liefern. Die Auswertungen zu *Meldungsherkunft* und *Beistandspersonen* sind wegen unvollständiger Erfassung (16 resp. 20 Kantone) nur beschränkt aussagekräftig. Für die **notwendige Verbindlichkeit** (und Legitimation der damit verbundenen Kosten) braucht es eine gesetzliche Grundlage und bundesrechtliche Vorgaben. Mit der in **Art. 441a E-ZGB** vorgeschlagenen **Bundesstatistik** können die bestehenden Limitationen der KOKES gelöst werden. Neben den bundesrechtlich vorgegebenen Grundsätzen und Modalitäten ist auch die **Ausweitung** der Erhebung auf **Zivilgerichte** (Anordnung Kindesschutzmassnahmen und Kindesvertretungen in eherechtlichen Verfahren) sowie **Fürsorgerische Unterbringungen** und **Zwangsbhandlungen** (in Psychiatrischen Kliniken, Spitälern und Wohn- und Pflegeeinrichtungen möglich).

Besserer Einbezug von nahestehenden Personen

Ausgangs- und Zielbereich im Kindes- und Erwachsenenschutz sind die Interessen der schutzbedürftigen Person. Nahestehende Personen sind im Verfahren der KESB und in der Mandatsführung durch die Beistandsperson wegen ihrer dienenden Funktion einzubeziehen. Ein allfälliger Selbstzweck ist dabei nicht von Belang. Die neu eingefügte **Legaldefinition** der „nahestehenden Personen“ in **Art. 389a Abs. 1 und 2 E-ZGB** berücksichtigt diese Aspekte und fokussiert tatsächlich gelebte Näheverhältnisse (insb. mit den Formulierungen „eng vertraut“ und „geeignet

erscheint, deren Interessen wahrzunehmen“) und ist zu begrüssen. Auf die gesetzliche Vermutung von bestimmten Personengruppen kann und soll verzichtet werden. Diesbezüglich gilt die bundesgerichtliche Rechtsprechung. In der Praxis ist es einfacher, wenn die nahestehenden Personen ihre Eigenschaft als nahestehende Person glaubhaft machen (wenn sie nahestehend sind, wird dies ohne weiteres gelingen). Wenn die KESB oder eine Beistandsperson im Einzelfall die gesetzliche Vermutung widerlegen muss, wäre das viel aufwändiger und für den konkreten Fall nicht dienlich (insbesondere bei bestehenden familiären Konflikten oder wenn die hilfsbedürftige Person nicht möchte, dass die betreffende Person einbezogen wird). **Art. 389a Abs. 3 E-ZGB** ist zu **streichen**.

Der Einbezug von nahestehenden Personen im **Verfahren** ist insbesondere bei der **Abklärung des Sachverhalts** zentral. Die Ergänzung in **Art. 446 Abs. 2^{bis} E-ZGB** wird entsprechend unterstützt. Dieser Einbezug wird in der Praxis bereits weitgehend umgesetzt. Wichtig ist, dass im Gesetz keine bestimmten Personengruppen genannt werden, die zwingend einzubeziehen sind. Die KESB entscheidet, ob die Abklärungen ausreichend gemacht sind (in diesem Zusammenhang ist der Hinweis „soweit tunlich“ wichtig). Auch die Ergänzung in **Art. 449b^{bis} E-ZGB** zu den **Verfahrensrechten** wird unterstützt. Die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgebrauchte Kritik bezüglich die Verfahrensbeteiligung (Art. 446a VE-ZGB) wurde aufgenommen und eine stimmige Lösung präsentiert. Ebenfalls unterstützt wird die **Beschwerdelegitimation** von nahestehenden Personen vor dem Bundesgericht (**Art. 76 Abs. 1^{bis} E-BGG**).

Der Einbezug von nahestehenden Personen ist auch bei der **Führung der Beistandschaft** wichtig. Die Ergänzungen in **Art. 406 Abs. 3 E-ZGB** und **Art. 413 Abs. 3 E-ZGB** sind konsequent und werden unterstützt. Auch dieser Einbezug wird in der Praxis bereits weitgehend umgesetzt. Die Unterstützung von nahestehenden Personen bei der Mandatsführung ist insbesondere bei den Berufsbeistandspersonen eine wichtige Ergänzung. Die nahestehenden Personen sind näher am Lebensalltag der hilfsbedürftigen Person und können wichtige Aufgaben übernehmen, die einer Berufsbeistandsperson mangels Nähe und/oder zeitlicher Ressourcen nur erschwert möglich sind.

Nahestehende Personen als Beistände

Die KESB entscheiden von Fall zu Fall, wer als Beistand eingesetzt wird. Insbesondere bei den Erwachsenen soll gemäss den Bedürfnissen und Wünschen der hilfsbedürftigen Person gezielt abgeklärt werden, ob eine Privatperson oder Fachperson als Beistand eingesetzt wird. «Wer passt zu wem?» bildet dabei die Leitfrage. Es geht darum, dass die KESB eine Beistandsperson einsetzt, die möglichst gut zur verbeiständeten Person und ihren Bedürfnissen passt. Die KOKES hat im November 2024 Empfehlungen verfasst, die die Kernpunkte der vorliegenden Revision aufnehmen und antizipieren.

Als Beistandsperson kann eine private Beistandsperson, eine Fachbeistandsperson oder eine Berufsbeistandsperson eingesetzt werden. Mit der neu eingefügten Bestimmung **Art. 401 Abs. 1^{bis} E-ZGB** soll die Einsetzung von privaten Beistandspersonen gefördert werden. Dieses Anliegen wird unterstützt. In vielen Kantonen werden private Beistandspersonen regelmässig eingesetzt. Mit einer bundesrechtlichen **Prüfungspflicht** werden diese Praktiken untermauert und zum Standard für die gesamte Schweiz gemacht. Handlungsbedarf besteht bei den Kantonen, die noch keine Pools von privaten Beistandspersonen pflegen oder selten nahestehende Personen als Beistände einsetzen. Damit die Mandatsführung durch private Beistandspersonen gelingt, sind diese Privatpersonen fachlich zu begleiten und zu unterstützen (individuelle Beratungsgespräche, Weiterbildungen, etc.). Das gilt auch bei nahestehenden Personen. Der Hinweis, dass sich die Prüfungspflicht primär auf die Beistandschaften im **Erwachsenenschutz** bezieht (und nicht im Kinderschutz), wird in der Botschaft erwähnt. Allenfalls könnte man das auch im Gesetz erwähnen („Insbesondere bei volljährigen Personen prüft sie, ...“).

Der Wunsch, im Bedarfsfall eine bestimmte Vertrauensperson als Beistandsperson einsetzen zu lassen, kann bereits heute bei vielen KESB hinterlegt werden. Damit eine **Hinterlegungsmöglichkeit** von solchen Wünschen in allen Kantonen besteht, ist eine schweizweite Regelung sinnvoll. Die Ergänzung um **Art. 401a E-ZGB** wird unterstützt.

Nahestehende Personen spielen als mögliche private Beistandspersonen eine wichtige Rolle. Damit sie die verantwortungsvolle Aufgabe mit gesetzlichen Rechten und Pflichten gut ausüben können, ist eine Einführungsschulung und fachliche Begleitung durch spezialisierte Fachstellen sinnvoll. Je nach Umständen können und sollen **Erleichterungen** in Bezug auf gewisse Pflichten als Beistandsperson gewährt werden. Die Erweiterung des **Adressatenkreises** sowie die Beibehaltung der Formulierung als „Kann-Bestimmung“ (kein Automatismus) werden begrüsst. In dieser Form ist **Art. 420 E-ZGB** ein gutes Abbild von Good-Practice in den Kantonen sowie der Empfehlungen der KOKES von November 2016 und wird vollumfänglich unterstützt. Vollständige Entbindungen sind zum Schutz der hilfsbedürftigen Person zu Recht nicht mehr möglich. Die Übergangsbestimmung **Art. 14a SchIT E-ZGB**, wonach Anpassungen innert 5 Jahren zu erfolgen haben, wird unterstützt.

Übrige Anpassungen

Vorsorgeauftrag

In vielen Kantonen ist die **Hinterlegung** des Vorsorgeauftrags bei einer zentralen Stelle bereits heute möglich, in diesen Kantonen besteht kein Handlungsbedarf. Damit die Hinterlegungsmöglichkeit in allen Kantonen besteht, ist eine schweizweite Regelung sinnvoll. Die Ergänzung von **Art. 361a E-ZGB** betreffend eine Amtsstelle zur Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags wird unterstützt. Ebenfalls unterstützt wird, dass an der **Validierung** des Vorsorgeauftrags festgehalten wird (**Art. 363 Abs. 2 ZGB**). Eine Validierung des Vorsorgeauftrags ist wegen der Rechtssicherheit notwendig. Die Frage, ob statt der KESB eine **andere Stelle** den Vorsorgeauftrag validieren soll (z.B. kantonale Urkundspersonen bzw. Notare), wird innerhalb der KOKES kontrovers diskutiert.

Gesetzliches Vertretungsrecht

Sowohl die personelle Erweiterung (Ausdehnung auf faktische Lebenspartner/-innen) in **Art. 374 Abs. 1 E-ZGB** wie die inhaltliche Erweiterung (keine Einschränkung auf „ordentliche“ Verwaltung und Vorbehalt von Art. 396 Abs. 3 OR) in **Art. 374 Abs. 2 E-ZGB** werden unterstützt. Die geforderte Anpassung von Art. 374 Abs. 2 E-ZGB ist u.a. aus der Arbeitsgruppe KOKES/SwissBanking entstanden. Wichtig ist der **Paradigmenwechsel**, dass die Urkunde mit den Vertretungsbefugnissen gemäss der neuen Formulierung in **Art. 376 E-ZGB** nur ausnahmsweise («wenn die Interessen gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind») ausgestellt wird. Die heute oft standardmässig geforderten Urkunden stehen im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Die gesetzlichen Vertretungsrechte nach Art. 374 ff. ZGB sollten grundsätzlich ohne Zutun der KESB praktiziert werden können. Und: Die Ergänzungen in **Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3** und **Ziff. 8 E-ZGB** werden unterstützt. Weitere Personen sollten nicht ergänzt werden.

Fürsorgerische Unterbringung

Bei der periodischen Überprüfung der FU ist die Anknüpfung an den **Wohnsitz** sinnvoll. Die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person ist mit der Gesamtsituation am besten vertraut und kennt die vorhandenen ambulanten Behandlungsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote. Bei bestehender Beistandschaft können Synergien genutzt und unterschiedlichen Zuständigkeiten vorgebeugt werden. Die Anpassung in **Art. 431 Abs. 1 E-ZGB** wird unterstützt. Die Ergänzung in **Art. 439 Abs. 1 E-ZGB** bei der Anrufung des Gerichts bringt eine wichtige Präzisierung und löst die Praxisprobleme betreffend die örtliche Zuständigkeit. Auch diese Anpassung wird unterstützt.

Melderechte/Meldepflichten

Die Gesetzesanpassung von 2019 im Kinderschutz (Art. 314c und 314d ZGB) hat die Fachpersonen aus den vorgelagerten Bereichen sensibilisiert. Gemäss der Empfehlung im **KOKES-Merkblatt** haben viele Organisationen ihre internen Prozesse überarbeitet und - oft in Absprache mit den KESB - interne Umsetzungsregelungen erarbeitet und damit die Zusammenarbeit im Hilfssystem optimiert. Die Befürchtung, dass die KESB mit mehr Meldungen eingedeckt wird, hat sich nicht bewahrheitet. Dass die Anpassungen nun analog im Erwachsenenschutz gemacht werden, ist aufgrund der positiven Erfahrungen im Kinderschutz sinnvoll. Die Anpassungen in **Art. 443 und 443a E-ZGB** werden entsprechend unterstützt. Damit kann der Schutz von hilfsbedürftigen Personen erhöht werden.

Bezüglich **Art. 443a E-ZGB** hat die KOKES **zwei Vorbehalte**: Dass der im Vorentwurf noch erwähnte **Bereich «Vermögenssorge»** (neben «Personensorge») in **Art. 443a Abs. 1 Ziff. 1 E-ZGB** weggefallen ist, wird bedauert. Der in der Botschaft erwähnte Art. 397a OR gilt nämlich nur bei bestehendem Vertretungsrecht und vollständiger Urteilsunfähigkeit, und geht damit weniger weit als die Meldepflicht in Art. 443a E-ZGB, die allgemein bei beruflichen Kontakten zu hilfsbedürftigen Personen besteht. Die KOKES fordert, dass - wie im Vorentwurf - beide Bereiche «Personensorge» und «Vermögenssorge» explizit genannt werden. Der Schutz soll allen Personen, die hilfsbedürftig sind, zukommen. Gerade bei Betrugsfällen spielen Beratungspersonen aus dem Bereich «Vermögenssorge» eine wichtige Rolle und sollen meldepflichtig sein. Und: Bezüglich der Kompetenz der **Kantone, weitere Meldepflichten** vorzusehen, war die KOKES bereits bei der Kinderschutz-Revision kritisch. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit ist die Meldepflicht im Bundesrecht abschliessend zu regeln. **Art. 443 Abs. 3 E-ZGB** sowie **Art. 314d Abs. 3 ZGB** sind zu **streichen**.

Mitwirkung und Amtshilfe

Einverstanden mit den Anpassungen in **Art. 448 E-ZGB**.

Mitteilung und Auskunft

Einverstanden mit den Anpassungen in **Art. 449c E-ZGB** und **Art. 451 E-ZGB**.

Diana Wider, Generalsekretärin KOKES
(Kontakt für Rückfragen: diana.wider@kokes.ch)